

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Uhingen am 23.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Uhingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebührengewährungen sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 5,- € bis 10.000,- € zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 5,- € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5,- €.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlußvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 03.05.1996 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Uhingen, den 19.03.2007

gez.
Matthias Wittlinger
Bürgermeister

Anlage zum Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen

Allgemeine Verwaltungsgebühren

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1	Ablehnung eines Antrags (§ 4 (4) S. 1) die Ablehnung wegen Unzuständigkeit ist gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr mind. 5,- €
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 (1) S. 3)	5,- € bis 10.000,- €
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben ist	2,- € bis 120,- €
4	Auskünfte , insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	2,- € bis 50,- €
5	Befreiungen (Ausnahmebewilligung, Dispense) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 bis 550,- €
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dgl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 bis 550,- €
7	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes je angefangener Viertelstunde	20,- €
8	Rechtsbehelfe Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,- € bis 250,- €
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§4 (4) S. 3)	1/10 bis ½ der Gebühr nach 8.1, mind. 5,- €
9	Schreibgebühren	
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtl. Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	

9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,-- €
9.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,-- €
9.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftl. Texte, wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. je angefangener ¼ Stunde	15,-- €
9.2	für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
9.2.1	Bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite schwarz-weiß	1,-- €
9.2.2	für jede weitere Seite schwarz-weiß	0,50 €
9.2.3	für die erste Seite farbig	1,50 €
9.2.4	für jede weitere Seite farbig	0,80 €
9.2.5	bei einem größeren Format für die erste Seite schwarz-weiß	1,50 €
9.2.6	für jede weitere Seite schwarz-weiß	0,70 €
9.2.7	für die erste Seite farbig	2,-- €
9.2.8	für jede weitere Seite farbig	1,-- €
9.3	Ermäßigte Gebühren und Gebührenfreiheit	
9.3.1	Die Gebühren werden um 75% für Schul-, Studien- und Ausbildungszwecke ermäßigt, wenn die ausbildende Stelle bestätigt, dass die Fotokopie oder Lichtpause ausschließlich für diesen Zweck benötigt wird.	
9.3.2	Gebührenfrei wird an die Fraktion des Gemeinderats und dessen Ausschüsse und der Ortschaftsräte und an städtische Einrichtungen abgegeben.	
10	Zurücknahme eines Antrags § 4 (4) S. 3 der Satzung	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mind. 5,-- €

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen

Besondere Verwaltungsgebühren

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
11	Abgestellte KfZ	
11	Beseitigungsanordnung wegen unzulässiger Benutzung öffentlicher Verkehrsfläche	55,-- €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
12	Archiv	
12.1	Schriftliche oder mündliche Auskunft einschließlich der dazu erforderlichen Recherche und Ermittlung von Archivalien durch Archivare/innen oder wissenschaftliche Mitarbeiter/innen für kommerzielle Archivnutzung je angefangene Viertelstunde	9,-- €
12.2	Ermäßigungen und Gebührenfreiheit	
12.2.1	Die amtliche, wissenschaftliche und heimatliche Benutzung des Archivs erfolgt kostenlos	
12.2.2	Die erste halbe Stunde einer privaten und familienkundlichen Nutzung ist gebührenfrei	

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
13	Baurecht	
13.1	Bestätigung des Zeitpunktes des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren	75,-- €
13.2	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren	10,-- €
13.3	Auszug aus den Bauakten	7,50 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
14	Bebauungspläne	
	Auszug aus einem Bebauungsplan	
14.1	schwarz-weiß	10,-- €
14.2	in Farbe	15,-- €
14.3	Die Gebühren werden um 50% für Fotokopien bzw. Lichtpausen von Bebauungsplänen, die nicht qualifiziert sind, ermäßigt.	

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
15	Beglaubigungen, Bescheinigungen	
15.1	Beglaubigungen	
15.1.1	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5,-- €
15.1.2	Amtl. Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	1. Seite 3,-- € jede weitere 1,50 €
15.1.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	3,-- €
15.1.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren hinzu.	
15.2	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	3,50 € bis 65,-- €
15.3	Gebührenfrei sind	
15.3.1	Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EstG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	
15.3.2	die Ausstellung von Negativzeugnissen gem. § 28 Abs. 1 BauGB	

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
16	Entwässerung	
16.1	Genehmigung eines Entwässerungsantrages mit Prüfung der Entwässerungspläne ohne Abnahme der Grundleitungen und Anschlusskanäle	30,-- €
16.2	Überprüfung der Anschlusskanäle	8,-- €
16.3	Überprüfung einer bestehenden Grundstücksentwässerungsanlage auf ihre Funktionsfähigkeit je Person und angefangener Viertelstunde	12,-- €
16.4	Auszug aus den Hausentwässerungsakten	7,50 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
17	Ersatzhundesteuermarke	
17	Ausgabe einer Ersatzhundesteuermarke	13,-- €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
18	Fischerei	
18.1	Fischereischein auf Lebzeit	
18.1.1	Ausstellung eines Fischereischeines auf Lebenszeit gem. § 35 Fischereigesetz mit Verwaltungsaufwand für erste Erhebung der Fischereiabgabe / Ersatzfischereischein	20,-- €
18.1.2	Verlängerung eines Fischereischeines auf Lebenszeit für Einzug der Fischereiabgabe	5,-- €
18.2	Jugendfischereischein	
18.2.1	Ausstellung	5,-- €
18.2.2	Verlängerung	5,-- €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
19	Feiertagsrecht	
19.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7(2), 12(1) Feiertagsgesetz)	90,-- €
19.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen §§ 11, 12(1) Feiertagsgesetz	90,--€

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
20	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an die/den Verlierer /in, Eigentümer/in oder Finder/in	
20.1	Bei einem Wert der Fundsache bis 500,00€	2 % des Wertes
20.2	Bei einem Wert der Fundsache über 500,00€	3 % des Wertes
20.3	Tiere	2 % des Wertes plus angefallene Unterbringungs- und Verpflegungskosten
20.4	Vom/von der Finder/in wird bis zu einem Wert der Fundsache von 50,00€ keine Gebühr erhoben, wenn die Fundsache an ihn/sie ausgehändigt wird, nachdem sie von/vom Verlierer/in nicht innerhalb eines halben Jahres vom Fundbüro abgeholt worden ist. Dies gilt nicht für Fahrräder, Mopeds und Mofas.	

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
21	Gaststättenrecht	
21.1	Gestattung (§ 12 GastG)	
21.1.1	Gestattungen nach § 12 GastG bis 500 qm Fläche des Gastraums für den ersten Tag	20,-- €

21.1.2	Gestattungen nach § 12 GastG über 500 qm Fläche des Gastraums für den ersten Tag	40,-- €
21.1.3	Gestattungen nach § 12 GastG für jeden weiteren Tag bis 500 qm Fläche des Gastraumes	10,-- €
21.1.4	Gestattungen nach § 12 GastG für jeden weiteren Tag über 500 qm Fläche des Gastraumes	10,-- €
21.2	Sperrzeitverkürzung	
21.2.1	Sperrzeitverkürzungen für einzelne Tage (1 Stunde)	15,-- €
21.2.2	Sperrzeitverkürzungen für einzelne Tage (2 Stunden)	17,50 €
21.2.3	Sperrzeitverkürzungen für einzelne Tage (3 und mehr Stunden)	20,-- €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
22	Gewerberecht	
22.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	
22.1.1	Anmeldung	20,-- €
22.1.2	Ummeldung	18,-- €
22.1.3	Abmeldung	15,-- €
22.2	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	7,50 €
22.3	Erlaubnis zur Schaustellung von Personen	200,-- €
22.4	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 1 GewO)	1.000,-- €
22.5	Geeignetheitsbestätigung (§ 33c Abs. 3 GewO)	40,-- €
22.6	Erlaubnis zur Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit (§33d Abs. 1 GewO)	700,-- €
22.7	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder des Pfandvermittlungsgewerbes (§34 Abs. 1 GewO)	450,-- €
22.8	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 und 2 GewO)	300,-- € bis 1.250,-- €
22.9	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO)	550,-- €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
23	Gutachterausschuss	
23	Auskunft über Bodenrichtwerte	5,-- €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
24	Immissionsschutzrecht	
24	Erteilung von Ausnahmen nach § 7 (2) der 32. BImSchVO	40,-- bis 245,-- €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
25	Liegenschaften	
25	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufrechts	12,50 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
26	Melderecht	
26.1	Meldebestätigung oder Aufenthaltsbescheinigung (persönlich oder schriftlich)	7,50 €
26.2	Auskünfte aus dem Melderegister	
26.2.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	7,50 €
26.2.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	15,-- €
26.2.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.	5,-- € bis 350,-- €
26.2.4	einfache elektronische Meldeauskunft	5,-- €
26.3	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentl.-rechtl. Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.	7,50 €
26.4	Bescheinigungen der Meldebehörde: Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	7,50 €
26.5	Ersatzlohnsteuerkarte	5,-- €
26.6	Sonstige Inanspruchnahme der Abteilung Bürger Service je angefangener Viertelstunde	10,-- €
26.7	Gebührenfrei sind	
26.7.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
26.7.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
26.7.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§12 und 13 MG)	

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
27	Naturschutzrecht	
27	Sperrungen gem. § 53 NatSchG - Genehmigung von Sperrungen - Beseitigung ungenehmigter Sperrungen	25,-- € bis 160,-- €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
28	Polizeirecht	
28	Sonstige Amtshandlungen der Ortspolizeibehörde je angefangener Viertelstunde	13,50 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
29	Sammlungsrecht	
29	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	30,-- € bis 200,-- €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
30	Schule und Bildung	
30.1	Fertigen von Abschriften von Schulzeugnissen bzw. Ersatzzeugnissen aus im Archiv der Schule befindlichen Notenlisten und Schüler/Schülerinnenkarteikarten	20,-- €
30.2	Kopien von Schulzeugnissen	
30.2.1	Kopien der Originalzeugnisse über das schuleigene Kopiergerät	1,53 €
30.2.2	die ersten fünf Mehrfertigungen des Abschlusszeugnisses sind gebührenfrei	
30.3	Ersatzausstellung für einen Schüler-/Schülerinnenausweis	2,50 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
31	Sondernutzungserlaubnis	
31	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeindegebrauch hinaus	30,-- € bis 175,-- €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
32	Standesamt	
32.1	Kirchenaustrittserklärung je Austrittserklärung	25,-- €
32.2	Ausstellung eines Leichenpasses §§ 44, 45 Bestattungsgesetz	5,-- €
32.3	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattungen § 16(2) Bestattungsgesetz	5,-- €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
33	Wählbarkeitsbescheinigungen	
33	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs.4 KomWG)	15,-- €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
34	Wasserrecht	
34.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§68 b (7) WG)	55,-- € bis 330,-- €
34.2	Begründung von Zwangsverpflichtungen (§88 WG)	40,-- €